

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zur
Bebauungsplan-Aufstellung**

„An der Eichkapellenstraße“ i.d.F.v. 01.12.2015

1. Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Eichkapellenstraße“ beschlossen.
In der Stadtratssitzung vom 17.12.2015 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Bebauungsplan „An der Eichkapellenstraße“ soll die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau einer Verbindungsstraße zwischen Eichkapellenstraße im Süden und Mitterfeldweg im Norden schaffen. Hierbei wird ein neues Überführungsbauwerk über die Bahnstrecke Mühldorf – Freilassing errichtet.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die von den geplanten bzw. zu ändernden Straßenabschnitten ausgehenden Verkehrsreräuschmissionen an den umliegenden maßgebenden Immissionsorten vor allem im Bereich der Siedlung Unteraham und im allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ zu untersuchen und nach Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – zu beurteilen.

Die Bauleitplanung erfolgte in Abstimmung mit dem Planfeststellungsverfahren zum zweigleisigen Ausbau der Deutsche Bahn Netz AG, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH und Südostbayernbahn, Planungsabschnitt 02 Mühldorf – Tüßling.

3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Der Umweltbericht der Landschaftsarchitektin Barbara Grundner-Köppel behandelt für den Bebauungsplan „An der Eichkapellenstraße“ die Eingriffe und Folgen, die von einer Verwirklichung in Natur und Landschaft ausgehen. Grundlage war eine vorhergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich schließt im Süden an die Eichkapellenstraße, im Norden an die Töginger Straße bzw. an den Mitterfeldweg an.
Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen umfassen unter anderem die Entsiegelung von Teilflächen, die Bauzeitbeschränkung außerhalb der -

Vogelbrutzeit von 01.10. bis 28.02. und die Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Versickerung auf den Grundstücken. Als Kompensationsfläche werden dafür insgesamt ca. 2709 m² benötigt. Die externe Ausgleichsfläche wird auf Fl.Nr. 29,31,35 Gemarkung Oberneukirchen ausgewiesen.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 17.09.2013 bis 18.10.2013 nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2015 bis 03.11.2015 wurden von Bürgern keine Einwendungen vorgebracht.

Bei der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind vom Deutschen Wetterdienst, Verbund Innkraftwerke GmbH, dem Kreisbrandrat, den Kommunalen Energienetzen, dem Gesundheitsamt beim Landratsamt, dem Fachbereich Immissionsschutz und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Stellungnahmen sind von der Deutschen Bahn AG, der Regierung von Oberbayern, des Eisenbahn-Bundesamtes, der Deutschen Telekom Technik GmbH, des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, der Kommunalen Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG und des Tiefbauamtes der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, sowie den Fachbereichen „Ortsplanung“ und „Naturschutz“ des Landratsamtes Mühldorf a. Inn eingegangen.

Bei der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für ländliche Entwicklung, Kommunalen Energienetze Inn-Salzach, Verbund Innkraftwerke GmbH, Landratsamt Mühldorf a. Inn „Ortsplanung“, „Immissionsschutz“, „Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft“ und „Gesundheitsamt“ keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Stellungnahmen abgegeben wurden von der Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt, Eisenbahn-Bundesamt München, Deutsche Bahn AG und DB Netz AG .

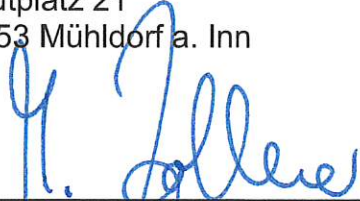
5. Ergebnis der Abwägung, Standortalternativen

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hat ergeben, dass keine der beteiligten Behörden oder der sonstigen Träger öffentlicher Belange, maßgebliche Einwände gegen die Planung hatte.

Eine Standortalternative zur Errichtung des Überführungsbauwerks gab es nicht.

Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn am 17.12.2015 den Bebauungsplan „An der Eichkapellenstraße“ i.d.F.v 01.12.2015 als Satzung beschlossen hat.

1. Bürgermeisterin der
Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn



Marianne Zollner